



GEMEINDE
LANDKREIS

KRANZBERG
FREISING

BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEPARK
KRANZBERG
BA II

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM
GRÜNORDNUNGSPLAN M. 1/1000 BLATT 1

ENTWURF	11.05.2010
GEÄ.:	10.08.2010
GEÄ. UND GESATZT	28.09.2010


WACKER
ARCHITEKT




ROBERT SCHOLZ
1. BÜRGERMEISTER



 **wacker**
Planungsgesellschaft

Stadtplanung Hochbau Wohnungswesen
Bauleitung Denkmalpflege Sanierungen
Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG

Peter Wacker
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Michael Wacker
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Architekt VFA
Bahnhofstr. 3
85405 Nandlstadt
www.wacker-architekt.de

Architekt VFA
Tel.: 08756/9605-0
FAX: 08756/9605-22
info@wacker-architekt.de

DIE GEMEINDE KRANZBERG ERLÄSST GEMÄSS

- § 2 ABS. 1 SOWIE DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES B -BauGB- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 4 DES GESETZES VOM 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- Art. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.08.1998 (GVBl. S. 769), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 5 DES GESETZES VOM 20.12.2007 (GVBl. S. 958),
- Art. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG -BayBO- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.08.2007 (GVBl. S. 588), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.07.2009 (GVBl. S. 385)
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BauNVO- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS



SATZUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT ALLE INNERHALB SEINES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FRÜHER FESTGESETZTEN BEBAUUNGS- UND BAULINIENPLÄNE.

FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES

A FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 1.2  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



2. MASS UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 NUTZUNGSSCHABLONE

GRUNDFLÄCHENZAHL = GRZ
ALS HÖCHSTMASS

WANDHÖHE = WH ALS HÖCHSTMASS /
FIRSTHÖHE = FH ALS HÖCHSTMASS





DIE WANDHÖHE WIRD GEMESSEN AB OBERKANTE FAHRBAHNRAND DER INNEREN ERSCHLISSUNGSSTRASSE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE AUSSENWAND MIT DER OBERKANTE DER DACHHAUT. AUS ZWINGENDEN BETRIEBSTECHNISCHEN GRÜNDEN KÖNNEN IM RAHMEN DER EINZELBAUGENEHMIGUNG AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.

- 2.2  GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO
-  EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO





3. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, BAUGRENZE

- 3.1  BAUGRENZE

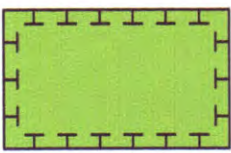
4. VERKEHRSFLÄCHEN

- 4.1  ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE MIT ANGABE DER STRASSENBREITE
- 4.2  RADWEG
- 4.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 4.4  VERBOT DER EIN- UND AUSFAHRT

5. GRÜNFLÄCHEN

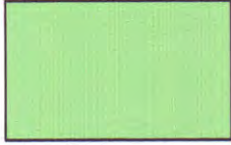
- 5.1  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - KANN FÜR ZUFahrTEN ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN UNTERBROCHEN WERDEN
- 5.2  ZU PFLANZENDER BAUM AUF ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHE BZW. AUSGLEICHsFLÄCHE MIT FESTLEGUNG DER ART SIEHE ARTENLISTE D.1.2, DER STANDORT KANN DEN ERFORDERNISSEN ANGEPASST WERDEN
- 5.3  ZU PFLANZENDE HECKE AUF ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHE BZW. AUSGLEICHsFLÄCHE MIT FESTLEGUNG DER ARTEN UND DES STANDORTBEREICHES, SIEHE ARTENLISTE D 1.3 STRUKTURANREICHERUNG AN DEN RÄNDERN MIT TOTHOLZ UND BAUMSTÄMMEN
- 5.4  FLÄCHE FÜR VERSICKERUNG IN ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHE

5.5



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (AUSGLEICHSFLÄCHE)

5.6



PRIVATE GRÜNFLÄCHE - KANN FÜR ZUFahrTEN ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN UNTERBROCHEN WERDEN

5.7



ZU PFLANZENDE HECKE ZUR EINGRÜNUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE; BAUMANTEIL 5 %
ARTEN AUS ARTENLISTE D. 2.1 und D.2.2

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

6.1



SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG ÜBER 0.80 m HÖHE ÜBER STRASSEN-OBERKANTE FREIZUHALTEN, AUSGENOMMEN BÄUME, DIE BIS ZU 2.80 m AUFGEASTET SIND.

6.2



TRAFOSTATION

7. HINWEISE

HINWEISE

7.1



GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN

7.2



ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

7.3

308

FLURSTÜCKNUMMER

7.4



VORHANDENES WOHNGEBÄUDE

7.5



VORHANDENES NEBENGEBÄUDE

7.6



HÖHENLINIE PRO 1.0 METER
MIT ANGABE IN METERN ÜBER NN



HÖHENLINIE PRO 0.25 METER
MIT ANGABE IN METERN ÜBER NN



HÖHENLINIE PRO 0.5 METER
MIT ANGABE IN METERN ÜBER NN

7.8



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:
GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
"AMPERTAL IM LANDKREIS FREISING"

B FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DEFINIERT ÜBER DIE FESTSETZUNG DER WANDHÖHE ALS HÖCHSTMASS, DER FIRSHÖHE ALS HÖCHSTMASS UND DER GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS. DIESE WERDEN DURCH PLANZEICHEN IN DER NUTZUNGSSCHABLONE NACH ZIFF. A 2.1 FESTGESETZT.

DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE DER PARZELLEN WIRD AUF 1500 m² FESTGESETZT.

2. ART DER NUTZUNG

2.1 ALLGEMEIN SIND NUR NUTZUNGEN NACH § 8 ABS. 2 BauNVO ZULÄSSIG MÜLLVERBRENNUNGSANLAGEN, SCHLACHTHÖFE, MÄSTEREIEN UND BITUMENMISCHANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

NICHT ZULÄSSIG SIND DESWEITEREN:

- ABFALLBEHANDLUNGS- UND ABFALLVERWERTUNGSANLAGEN
- ANLAGEN ZUR LAGERUNG ODER ZEITWEILIGEN LAGERUNG VON BESONDERS ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGEN ABFÄLLEN UND SCHLÄMMEN
- ANLAGEN ZUM UMSCHLAGEN VON BESONDERS ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGEN ABFÄLLEN
- ANLAGEN ZUR GEWINNUNG, BEARBEITUNG UND VERARBEITUNG VON ASBEST ODER ASBESTERZEUGNISSEN

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN, SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

2.2 LAGERPLÄTZE ALS SELBSTÄNDIGE ANLAGEN ODER MIT EINER LAGERFLÄCHE GRÖßER ALS 50% DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE KÖNNEN NUR AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN:

3. IMMISSIONSSCHUTZ

- 3.1 VORGABE IMMISSIONSWIRKSAMER FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL $L_{W''}$ IN dB(A) FÜR DIE TAGES- UND NACHTZEIT. IN DEN NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTEN FLÄCHEN SIND NUR SOLCHE BETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN IMMISIONSWIRKSAMES, FLÄCHENHAFTES EMISSIONSVERHALTEN, DIE IN DER NACHFOLGENDEN TABELLE ANGEgebenEN, IMMISSIONSWIRKSAMEN, FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL $L_{W''}$ NICHT ÜBERSCHREITEN:

TABELLE1: IMMISSIONSWIRKSAME, FLÄCHENBEZOGENE SCHALLLEISTUNGSPEGEL(IFSP)

GEBIET	FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL $L_{W''}$ IN dB(A) m^2	
	TAGS	NACHTS
GE	65	50
GEE	60	45

- 3.2 BÜRORÄUME SIND GEM. DER ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG GEGEN VERKEHRS- UND BETRIEBSLÄRM ZU SCHÜTZEN.
- 3.3 IM GEWERBEPARK BA II DÜRFEN NUTZUNGEN NACH §8 ABS.3 Nr.1 BauNVO ("WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSINHABER" USW.) NUR ERRICHTET WERDEN, WENN MIT DEM BAUANTRAG NACHGEWIESEN WIRD, DASS DEREN SCHUTZWÜRDIGKEIT ZU KEINEN EINSCHRÄNKUNGEN DER ZULÄSSIGEN IMMISSIONEN VON BENACHBARTEN ODER ZUKÜNFTIG MÖGLICHEN HINZUKOMMENDEN GEWERBEBETRIEBEN FÜHRT. ES IST DESHALB BEI EINEM BAUANTRAG MIT DERARTIGEN NUTZUNGEN EIN SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN VORZULEGEN, DAS DIE EINHALTUNG DER IN DEN EINSCHLÄGIGEN REGELWERKEN ZUM LÄRMSCHUTZ (TA LÄRM/08.98) GENANNTEN IMMISSIONSRICHTWERTE NACHWEIST.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAUWEISE

- 4.1 BAUWEISE:
ABWEICHENDE BAUWEISE NACH § 22 ABS. 4 BauNVO, GEBÄUDELÄNGE BIS 100 m ZULÄSSIG
- 4.2 ABSTANDSFLÄCHEN
DIE ABSTANDSFLÄCHEN REGELN SICH NACH ART. 6 DER BayBO.
- 4.3 GARAGEN , STELLPLÄTZE UND NEBENGEBÄUDE SIND NUR INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

- 4.4 UNTERIRDISCHES ÜBERSCHREITEN VON BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO):
EIN ÜBERSCHREITEN DER BAUGRENZEN DURCH TIEFGARAGEN KANN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE BETREFFENDEN BAUTEILE VOLLSTÄNDIG UNTERHALB DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN ODER IN HANGLAGEN DIE HÖHENDIFFERENZ ZWISCHEN DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE UND DEN AUS DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE HERAUSRAGENDEN BAUTEILE DURCH BEGRÜNTE AUFSCHÜTTUNGEN AUSGEGLICHEN WIRD.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN VOLLSTÄNDIG UNTERIRDISCHE TIEFGARAGEN AUSSERHALB DER GEMÄSS SATZ 1 DIESER FESTSETZUNG GELTENDEN BEGRENZUNGEN FÜR TIEFGARAGEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BEBAUT IST.

5. ÄUSSERE GESTALTUNG

- 5.1 DACHFORM UND DACHNEIGUNG:
ZULÄSSIG SIND FLACHDÄCHER (BEGRÜNT) UND SATTEL- BZW. PULTDÄCHER BIS ZU 30 GRAD DACHNEIGUNG .
- 5.2 EINDECKUNG DER DÄCHER UND AUSSENWÄNDE
DACH- UND WANDAUSSENFLÄCHEN: UNZULÄSSIG SIND GRELLE, LEUCHTENDE FARBEN UND GLÄNZENDE, STARK REFLEKTIERENDE MATERIALIEN. SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN SIND BEI BERÜCKSICHTIGUNG IHRER BLENDWIRKUNG FÜR STRASSEN- UND LUFTVERKEHR ZULÄSSIG.
- 5.3 DIE BODENVERSIEGELUNG (TEERUNG) IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MASS ZU BESCHRÄNKEN. ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER NATÜRLICHEN VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT SIND DIE KFZ-STELLPLÄTZE VERSICKERUNGSFÄHIG ZU GESTALTEN (z.B. RASENGITTERSTEINE, RASENVERFUGTES PFLASTER, SCHOTTERRASEN, MINERALBETONDECKE).
- 5.4 DIE VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.

6. AUSSENWERBUNG

- 6.1 WERBEEINRICHTUNGEN SIND AN GEBÄUDEFASSADEN (NICHT JEDOCH ÜBER DIE VORHANDENE WANDHÖHE HINAUS) NUR AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG.
BEI LICHTREKLAMEN SIND FARBMISCHUNGEN UND WECHSELLICHT UNZULÄSSIG. NICHT GESTATTET SIND REKLAMEFLÄCHEN ODER SCHRIFTEN ALLER ART AUF DACHFLÄCHEN.
- 6.2 BELEUCHTUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KEINERLEI BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRITT.

7. EINFRIEDUNG

- 7.1 ES SIND NUR MASCHENDRAHTZÄUNE UND DRAHTGITTERZÄUNE BIS 1,80 m HÖHE ZULÄSSIG. SOCKELMAUERN SIND UNZULÄSSIG.

C HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN DURCH TEXT

- 1.0 DIE STELLPLATZSATZUNG DER GEMEINDE KRANZBERG IST IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ANZUWENDEN .
- 2.0 WASSERVERSORGUNG UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG:
SÄMTLICHE BAUVORHABEN MÜSSEN VOR FERTIGSTELLUNG AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE SOWIE ABWASSERBESEITIGUNG ANGESCHLOSSEN SEIN.
DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG ERFOLGT ÜBER EIN TRENNSYSTEM.

DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN MÜSSEN DEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK (DIN 1986 ff UND ANDEREN) ENTSPRECHEN.

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS IN GEWERBEGEBIETEN DIE "VERORDNUNG ÜBER DIE ERLAUBNISFREIE SCHADLOSE VERSICKERUNG VON GESAMMELTEN NIEDERSCHLAGSWASSER (NWF_{freiV})" NICHT GRUNDSÄTZLICH VON DER ANWENDUNG AUSGESCHLOSSEN IST. BEI EINHALTEN BESTIMMTER VORAUSSETZUNGEN KANN AUCH IN GEWERBEGEBIETEN NIEDERSCHLAGSWASSER ERLAUBNISFREI VERSICKERT WERDEN.
IST DIE BESEITIGUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS NICHT ERLAUBNISFREI SIND RECHTZEITIG ENTSPRECHENDE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE ZU BEANTRAGEN.
- 3.0 GEBÄUDE UND BAULICHE ANLAGEN SIND GEGEN SCHICHT- UND GRUNDWASSER ZU SICHERN.
- 4.0 STROMVERSORGUNG:
DIE GEPLANTEN GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VERTEILERSCHRÄNKE AN DIE EVU (ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN) ANGESCHLOSSEN.
ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT WERDEN DIE VERTEILERSCHRÄNKE FÜR DIE EVU, FERNMELDEWESEN, KABELFERNSEHEN UND STRASSENBELEUCHTUNG NACH FESTLEGUNG DER VERSORGUNGSTRÄGER IN DIE ZÄUNE BZW. MAUERN INTEGRIERT, D.H. AUF PRIVATGRUND GESETZT.
DIE HAUSANSCHLUSSKABEL ENDEN IN WANDNISCHEN ODER IN A. P.- HAUSANSCHLUSSKÄSTEN IM KELLER, AN DER STRASSESEITIGEN HAUSWAND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAULICHEN GEGEBENHEITEN.
- 5.0 IMMISSIONSSCHUTZ:
FÜR DEN IMMISSIONSSCHUTZ (SIEHE PUNKT B 3.) IST BEIM GENEHMIGUNGSANTRAG VON JEDEM ANZUSIEDELNDEN BETRIEB BZW. BEI ÄNDERUNGSGENEHMIGUNGSANTRÄGEN VON BESTEHENDEN BETRIEBEN ANHAND SCHALLTECHNISCHER GUTACHTEN AUF DER GRUNDLAGE DER BEURTEILUNGSVORSCHRIFT "TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM" (TA LÄRM) VOM 26.08.1998 NACHZUWEISEN, DASS DIE IMMISSIONSRICHTWERTANTEILE (IRWA), DIE SICH AUS DEN FESTGESETZTEN IMMISSIONSWIRKSAMEN, FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL (IFSP) UNTER ANWENDUNG DER DIN ISO 9613-2 "DÄMPFUNG DES SCHALLS BEI DER AUSBREITUNG IM FREIEN" VOM OKTOBER 1999 MIT EINER QUELLHÖHE VON 2m ÜBER GELÄNDE (BERECHNUNG NACH KAP. 7.3.2 "ALTERNATIVES VERFAHREN", CO=2dB) UND UNGEHINDERTER SCHALLAUSBREITUNG IM BEREICH DER KONTINGENTIERTEN FLÄCHEN ERGEBEN, AN DEN MASSGEBLICHEN IMMISSIONSORTEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

DIE GUTACHTEN SIND ZUSAMMEN MIT DEM BAUANTRAG UN-
AUFGEFORDERT VORZULEGEN. DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
BLEIBT ES VORBEHALTEN. IN BEGRÜNDETEN AUSNAHMEFÄLLEN
GÄNZLICH ODER TEILWEISE AUF BEGUTACHTUNG ZU VERZICHTEN
ODER DIE GUTACHTEN AUF DIE WEITERE NACHBARSCHAFT
AUSZUDEHNEN.

EINE BEFREIUNG ODER DIE ANSETZUNG DAVON ABWEICHENDER
IMMISSIONSWIRKSAMER, FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGS-
PEGEL IST NUR IN ABSPRACHE MIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
UND DER KOMMUNE MÖGLICH.

6.0 ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS FÜR NEU AUSGEWIESENE BAULICHE
NUTZUNGEN IM EINFLUSSBEREICH DER BUNDESAUTOBAHN GGF. LÄRM-
SCHUTZMASSNAHMEN DURCH DEN BAUTRÄGER SELBST ZU VERANLASSEN SIND.
DIESBEZÜGLICH KÖNNEN KEINE ERSATZANSPRÜCHE ODER SONSTIGE FOR-
DERUNGEN GEGENÜBER DER BRD, DEM FREISTAAT BAYERN ODER DEREN
BEDIENSTETEN GELTEND GEMACHT WERDEN.

7.0 DIE BETRIEBSBEDINGTE WOHNBEBAUUNG IST AN DER FLURSTRASSE
ANZUSIEDELN.

8.0 ALLGEMEINE BELANGE DES ABWEHRENDEN BRANDSCHUTZES:

a) DAS HYDRANTENNETZ IST NACH DEM MERKBLATT NR. 1.9-6 v. 25.04.1994 DES
BAYERISCHEN LANDESAMTS FÜR WASSERWIRTSCHAFT BZW. NACH DEN TECHN.
REGELN - DVGW ARBEITSBLÄTTER W 331 UND W 405 - AUSZUBAUEN.
GEGEBENENFALLS IST DER LÖSCHWASSERBEDARF NACH DEM ERMITTLUNGS-
UND RICHTWERTVERFAHREN DES EHEM. BAYER. LANDESAMTS FÜR BRAND-
UND KATASTROPHENSCHUTZ ZU ERMITTELN.
DER HYDRANTENPLAN IST VOM KREISBRANDRAT GEGENZUZEICHNEN.

b) DIE TRAGFÄHIGKEIT DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MUSS FÜR
FAHRZEUGE BIS 16 t (ACHSLAST 10 t) AUSGELEGT SEIN. DIE DIN 14 090
"FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF GRUNDSTÜCKEN" IST EINZUHALTEN.

BEI SACKGASSEN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE SOG. "WENDEHAMMER"
AUCH FÜR FEUERWEHRFAHRZEUGE BENUTZBAR SIND. ZUR
UNGEHINDERTEN BENUTZUNG IST EIN WENDEPLATZDURCHMESSER VON
MIND. 18 m, FÜR FEUERWEHREINSÄTZE MIT EINER DREHLEITER DL(K) 23-12
EIN DURCHMESSER VON MIND. 21 m ERFORDERLICH. GEGEBENENFALLS
SIND VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN (HALTEVERBOT) ZU VERFÜGEN.

c) DIE NOTWENDIGEN FENSTER VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM
DACHGESCHOSS MÜSSEN MIT LEITERN DER FEUERWEHR DIREKT
ANLEITERBAR SEIN (ZWEITER RETTUNGSWEG).

d) IN ABSTÄNDEN BIS ZU 200 m SIND FEUERMELEDESTELLEN EINZURICHTEN. ALS
FEUERMELEDESTELLEN GELTEN AUCH ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FERNSPRECH-
STELLEN.

e) AUS AUFENTHALTSRÄUMEN VON NICHT ZU EBENER ERDE LIEGENDEN
GESCHOSSEN MUSS DIE RETTUNG VON PERSONEN ÜBER ZWEI VONEINANDER
UNABHÄNGIGE RETTUNGSWEGE GEWÄHRLEISTET SEIN, BEI BAULICHEN ANLAGEN
OHNE BESONDERE ART UND NUTZUNG UND EINER BAUHÖHE UNTERHALB DER
HOCHHAUSGRENZE KANN DER ZWEITE RETTUNGSWEG AUCH ÜBER DIE LEITERN
DER FEUERWEHR SICHERGESTELLT WERDEN, WENN DIE FEUERWEHR ÜBER DAS
ERFORDERLICHE RETTUNGSGERÄT (Z.B. DREHLEITER DL (K) 23-12 o.Ä.) VERFÜGT.

- 8.0 DIE GEMEINDE KRANZBERG VERPFLICHTET SICH , BAUANTRÄGE, DIE DAS EINGESCHRÄNKTE GEWERBEGEBIET BETREFFEN DER IMMISSIONSSCHUTZ-BEHÖRDE DES LANDRATSAMTES FREISING UNAUFGEFORDERT ZUZULEITEN.
- 9.0 DAS LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE MACHT DARAUF AUFMERKSAM, DASS BODEN-DENKMÄLER, DIE BEI DER VERWIRKLICHUNG ZUTAGE KOMMEN, DER MELDEPFLICHT NACH ART. 8 BayDSchG UNTERLIEGEN UND DEM LANDESAMT UNVERZÜGLICH GEMELDET WERDEN MÜSSEN.
- 10.0 DIE ABFALLSATZUNG DES LANDKREISES FREISING IST ZU BEACHTEN.
- 11.0 ZUR WERBEEINRICHTUNG AN DEN GEBÄUDEFRONTEN SIND JEWEILS GESONDERTE PLÄNE DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE VORZULEGEN.
- 12.0 FOLGENDE LICHTTECHNISCHE PRÜFKRITERIEN SOLLTEN BEACHTET WERDEN:
- WAHL DES STANDORTES DER BELEUCHTUNGSANLAGEN SO, DAS EMPFINDLICHE BIOTOPE DURCH REICHWEITE DES LICHTES NICHT BETROFFEN WERDEN
 - MINIMIERUNG DER EINGESETZTEN LICHTMENGE SO WEIT WIE MÖGLICH, SOWOHL VON DER ANZAHL DER LAMPEN ALS AUCH VON DER LEISTUNG (WATTZAHL) DER EINZELNEN LAMPEN
 - DIE LEUCHTGEHÄUSE SOLLTEN DAS LICHT NUR IN DIE TATSÄCHLICH GEWÜNSCHTE RICHTUNG ABSTRAHLEN. ZUR MINIMIERUNG DER LATERALEN REICHWEITE SOLLTEN LEUCHTEN MÖGLICHST NIEDRIG INSTALLIERT WERDEN.
 - AUF DIE FLÄCHENHAFTE AUSLEUCHTUNG HELLER FASSADEN SOLLTE GANZ VERZICHTET WERDEN. LICHT-DURCHSTRAHLTE GLASBAUTEN SOLLTEN MIT ABDUNKELUNGSEINRICHTUNGEN (UV-FILTERNDES GLAS) VERSEHEN WERDEN. INSEKTENFREUNDLICHE AUSSENBELEUCHTUNGEN MIT UV-ARMEN LICHTSPEKTREN (NATRIUMDAMPFLAMPEN) SOLLTEN IN DER REGEL GEGENÜBER ALLEN ANDEREN LAMPENTYPEN BEVORZUGT WERDEN.
 - AUSSENLEUCHTEN MÜSSEN INSEKTENDICHT SCHLIESSEN (OHNE KÜHLSCHLITZE O.Ä.)
 - DER BETRIEB VON BELEUCHTUNGSANLAGEN SOLLTE NUR ZU DEN UNBEDINGT ERFORDERLICHEN ZEITEN ERFOLGEN, SOWOHL DURCH JAHRESZEITLICHE (NÄCHTLICHE) SCHALTTECHNIK. AUSSERDEM SOLLTE DARAUF GEACHTET WERDEN, DASS NÄCHTLICHE BELEUCHTUNGSINTERVALLE EINGERICHTET WERDEN.

D GRÜNORDNUNG

1.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN UND AUSGLEICHSFLÄCHEN:

1.1 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND ZUM TEIL IM BAUGEBIET SELBST (AUF FL.NR. 292, 293, 294, 296, 297, 300, 302, 305, 306/2; JEWEILS TEILFLÄCHEN) DURCH BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN; SOWIE AUF FL.NR. 803, GEMARKUNG GIGGENHAUSEN, GEMEINDE NEUFAHRN DURCH "ANLAGE EINER BLÄNKE" DURCHZUFÜHREN.

DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (DARGESTELLT IN DER PLANZEICHNUNG) WERDEN ZUM BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES ERKLÄRT.

1.2 FÜR DIE AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND DER AUSGLEICHSFLÄCHE IM BAUGEBIET FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:

A = ACER PSEUDOPLATANUS - BERG-AHORN
Ap = ACER PLATANOIDES - SPITZ-AHORN
C = CARPINUS BETULUS - HAINBUCH
F = FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHE
P = PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCH
S = SORBUS AUCUPARIA - EBERESCH
Q = QUERCUS ROBUR - STIEL-EICHE
T = TILIA CORDATA - WINTER-LINDE

PFLANZGRÖSSE:

AUF DEN GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DER STRASSE HST., 3XV., STU 16-18
AUF DER AUSGLEICHSFLÄCHE HST., 3XV., STU 14-16
ZU DEN ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN
IST EIN ABSTAND VON 4 M EINZUHALTEN

1.3 FÜR DIE AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND DER AUSGLEICHSFLÄCHE IM BAUGEBIET FESTGESETZTEN STRAUCHPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:

ACER CAMPESTRE - FELD-AHORN, HEISTER 150-175, 5 %
CARPINUS BETULUS - HAINBUCH, HEISTER 150-175, 5 %
CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL, V.STR. 60-100, 15 %
CORYLUS AVELLANA - HASEL, V.STR. 60-100, 10 %
LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER, V.STR., 60-100, 10 %
LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCH, V.STR.60-100, 10 %
SALIX CAPREA - SAL-WEIDE, V.STR. 60-100, 10 %
RHAMNUS CATHARTICA, KREUZDORN, V.STR., 60-100, 5 %
ROSA CANINA - HUNDS-ROSE, V.STR. 60-100 10 %
SAMBUCUS NIGRA - HOLLER, V.STR., 60-100, 10 %
VIBURNUM LANTANA - WOLL. SCHNEEBALL, V.STR. 60-100, 10 %

PFLANZUNG 5 -REIHIG, PFLANZABSTAND 1,50 m,
REIHENABSTAND 1,50 m, REIHEN AUF LÜCKE VERSETZT

1.4 AN DEN RÄNDERN DER BEPFLANZUNG SIND STRUKTURANREICHERUNGEN IN FORM VON TOTHOLZ UND BAUMSTÄMMEN ANZUBRINGEN

1.5 DIE NICHT BEPFLANZTEN FLÄCHEN AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND DER AUSGLEICHSFLÄCHE IM BAUGEBIET SIND MIT LANDSCHAFTSRASEN ANZUSÄEN

1.6 DIE PFLANZMASSNAHMEN AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND DER AUSGLEICHSFLÄCHE IM BAUGEBIET SIND IN DER NÄCHSTEN PFLANZPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN DURCHZUFÜHREN. DIE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU ERSTELLEN, BIS ZU IHRER BESTANDS-SICHERUNG ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN UND GEGEN WILDSCHÄDEN ZU SCHÜTZEN. AUSFÄLLE SIND UMGEHEND ZU ERSETZEN.

1.7 DIE MASSNAHMEN AUF DER AUSGLEICHSFLÄCHE "ANLAGE EINER BLÄNKE" SIND GEMÄSS DER BEREITS VORHANDENEN PLANUNG NACH RÜCKSPRACHE MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DURCHZUFÜHREN.

2.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN:

2.1 FÜR DIE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND BAUGRUNDSTÜCKEN ZU PFLANZENDEN BÄUME SIND ARTEN AUS FOLGENDER LISTE ZU VERWENDEN:

ACER PLATANOIDES - SPITZ-AHORN
CARPINUS BETULUS - HAINBUCH
FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHE
PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCH
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCH
QUERCUS ROBUR - STIEL-EICH
TILIA CORDATA - WINTER-LINDE

PFLANZGRÖSSE: HST., 3XV., STU 16-18 cm

2.2 FÜR DIE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ZUR EINGRÜNUNG FESTGESETZTEN STRAUCHPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:

CORNUS MAS - KORNELKIRSCH, V.STR. 100-150
CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL, V.STR. 100-150
CORYLUS AVELLANA - HASEL, V.STR. 100-150
LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER, V.STR., 100-150
LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCH, V.STR. 100-150
ROSA CANINA - HUNDS-ROSE, V.STR. 100-150
SAMBUCUS NIGRA - HOLLER, V.STR., 100-150
VIBURNUM LANTANA - WOLL. SCHNEEBALL, V.STR. 100-150

PFLANZUNG ZWEI REIHIG; PFLANZABSTAND 1,50 m,
REIHENABSTAND 1 m, REIHEN AUF LÜCKE VERSETZT

DIE EINGRÜNUNG IST MIT BÄUMEN AUS LISTE D.2.1 ZU ERGÄNZEN.

2.3 DIE FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN KÖNNEN FÜR ZUFAHRTEN ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN UNTERBROCHEN WERDEN.

2.4 PKW-STELLPLÄTZE SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE ZU ERSTELLEN. SIE SIND IM ABSTAND VON JE 5 STELLPLÄTZEN DURCH EINEN GROSSBAUM (BAUM 1. ORDNUNG) ZU GLIEDERN.

DIE MINDESTPFLANZFLÄCHENGRÖSSE OHNE BEFESTIGUNG BETRÄGT JE ZU PFLANZENDEM BAUM EINE STELLPLATZGRÖSSE.

BAUMARTEN SIND AUS ARTENLISTE D 2.1 AUSZUWÄHLEN

PFLANZGRÖSSE: HST., 3XV., STU 16-18 cm

2.5 ALS BESTANDTEIL DES BAUANTRAGS IST EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN IM MASSTAB 1 : 200 VORZULEGEN.

JE 1000 qm WASSERUNDURCHLÄSSIGE FLÄCHE IST HIERIN ZUSÄTZLICH EIN GROSSBAUM NACHZUWEISEN. (ARTEN SIEHE D2.1)

DIE MINDESTPFLANZFLÄCHENGRÖSSE BETRÄGT JE BAUM 2m x 2m

1.6 DIE PFLANZMASSNAHMEN AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND DER AUSGLEICHSFLÄCHE IM BAUGEBIET SIND IN DER NÄCHSTEN PFLANZPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN DURCHZUFÜHREN. DIE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU ERSTELLEN, BIS ZU IHRER BESTANDS-SICHERUNG ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN UND GEGEN WILDSCHÄDEN ZU SCHÜTZEN. AUSFÄLLE SIND UMGEHEND ZU ERSETZEN.

1.7 DIE MASSNAHMEN AUF DER AUSGLEICHSFLÄCHE "ANLAGE EINER BLÄNKE" SIND GEMÄSS DER BEREITS VORHANDENEN PLANUNG NACH RÜCKSPRACHE MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DURCHZUFÜHREN.

2.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN:

2.1 FÜR DIE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND BAUGRUNDSTÜCKEN ZU PFLANZENDEN BÄUME SIND ARTEN AUS FOLGENDER LISTE ZU VERWENDEN:

ACER PLATANOIDES - SPITZ-AHORN
CARPINUS BETULUS - HAINBUCH
FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHE
PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCH
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCH
QUERCUS ROBUR - STIEL-EICH
TILIA CORDATA - WINTER-LINDE

PFLANZGRÖSSE: HST., 3XV., STU 16-18 cm

2.2 FÜR DIE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ZUR EINGRÜNUNG FESTGESETZTEN STRAUCHPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:

CORNUS MAS - KORNELEKIRSCH, V.STR. 100-150
CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL, V.STR. 100-150
CORYLUS AVELLANA - HASEL, V.STR. 100-150
LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER, V.STR., 100-150
LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCH, V.STR. 100-150
ROSA CANINA - HUNDS-ROSE, V.STR. 100-150
SAMBUCUS NIGRA - HOLLER, V.STR., 100-150
VIBURNUM LANTANA - WOLL. SCHNEEBALL, V.STR. 100-150

PFLANZUNG ZWEI REIHIG; PFLANZABSTAND 1,50 m,
REIHENABSTAND 1 m, REIHEN AUF LÜCKE VERSETZT

DIE EINGRÜNUNG IST MIT BÄUMEN AUS LISTE D.2.1 ZU ERGÄNZEN.

2.3 DIE FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN KÖNNEN FÜR ZUFahrTEN ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN UNTERBROCHEN WERDEN.

2.4 PKW-STELLPLÄTZE SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE ZU ERSTELLEN. SIE SIND IM ABSTAND VON JE 5 STELLPLÄTZEN DURCH EINEN GROSSBAUM (BAUM 1. ORDNUNG) ZU GLIEDERN.

DIE MINDESTPFLANZFLÄCHENGRÖSSE OHNE BEFESTIGUNG BETRÄGT JE ZU PFLANZENDEM BAUM EINE STELLPLATZGRÖSSE.

BAUMARTEN SIND AUS ARTENLISTE D 2.1 AUSZUWÄHLEN

PFLANZGRÖSSE: HST., 3XV., STU 16-18 cm

2.5 ALS BESTANDTEIL DES BAUANTRAGS IST EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN IM MASSTAB 1 : 200 VORZULEGEN.

JE 1000 qm WASSERUNDURCHLÄSSIGE FLÄCHE IST HIERIN ZUSÄTZLICH EIN GROSSBAUM NACHZUWEISEN. (ARTEN SIEHE D2.1)

DIE MINDESTPFLANZFLÄCHENGRÖSSE BETRÄGT JE BAUM 2m x 2m

2.6 DIE FERTIGSTELLUNG DER FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN IST, WENN MÖGLICH BEI BEZUGSFERTIGKEIT DER GEBÄUDE NACHZUWEISEN, SPÄTESTENS JEDOCH IN DER DARAUFFOLGENDEN PFLANZPERIODE.
DIE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU ERSTELLEN, BIS ZU IHRER BESTANDS-SICHERUNG ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN UND GEGEN WILDSCHÄDEN ZU SCHÜTZEN. AUSFÄLLE SIND UMGEHEND ZU ERSETZEN.

3.0 HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN:

3.1 ES WIRD EMPFOHLEN, FENSTERLOSE FASSADEN MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

3.2 ES WIRD EMPFOHLEN REGENWASSER IN ZISTERNEN ZU SAMMELN.

3.3 ES WIRD EMPFOHLEN, FLACHDÄCHER ZU BEGRÜNEN.

3.4 ES WIRD EMPFOHLEN, SOLARENERGIE ZU NUTZEN.

GEMEINDE
LANDKREIS

KRANZBERG
FREISING

BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEPARK KRANZBERG BA II

AUSGLEICHSFÄCHE (ÖKOKONTO)

ENTWURF	11.05.2010
GEÄ.:	10.08.2010
GEÄ. UND GESATZT	28.09.2010



P Wacker

WACKER
ARCHITEKT

Robert Scholz

ROBERT SCHOLZ
1. BÜRGERMEISTER



Stadtplanung Hochbau Wohnungswesen
Bauleitung Denkmalpflege Sanierungen
Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG

Peter Wacker
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Michael Wacker
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Architekt VFA
Bahnhofstr. 3
85405 Nandlstadt
www.wacker-architekt.de

Architekt VFA
Tel.: 08756/9605-0
FAX: 08756/9605-22
info@wacker-architekt.de

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEPARK KRANZBERG BA II"
4. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
GEMEINDE KRANZBERG

GEPLANTE AUSGLEICHSFLÄCHE AUF FL.NR. 803, GEMEINDE NEUFAHRN, GEMARKUNG GIGGENHAUSEN
FREI ZUR VERFÜGUNG STEHENDE AUSGLEICHSFLÄCHE: 16.782 m²

Ausgleichsbedarf für Gewerbepark Kranzberg BA II insg. 1,617ha

Ausgleichsfläche innerhalb Geltungsbereich des Bebauungsplanes = 0,217 ha

Ausgleichsfläche außerhalb Bebauungsplan = 1,4ha

auf Fl.Nr. 803, Gemarkung Gigggenhausen, Gemeinde Neufahrn:

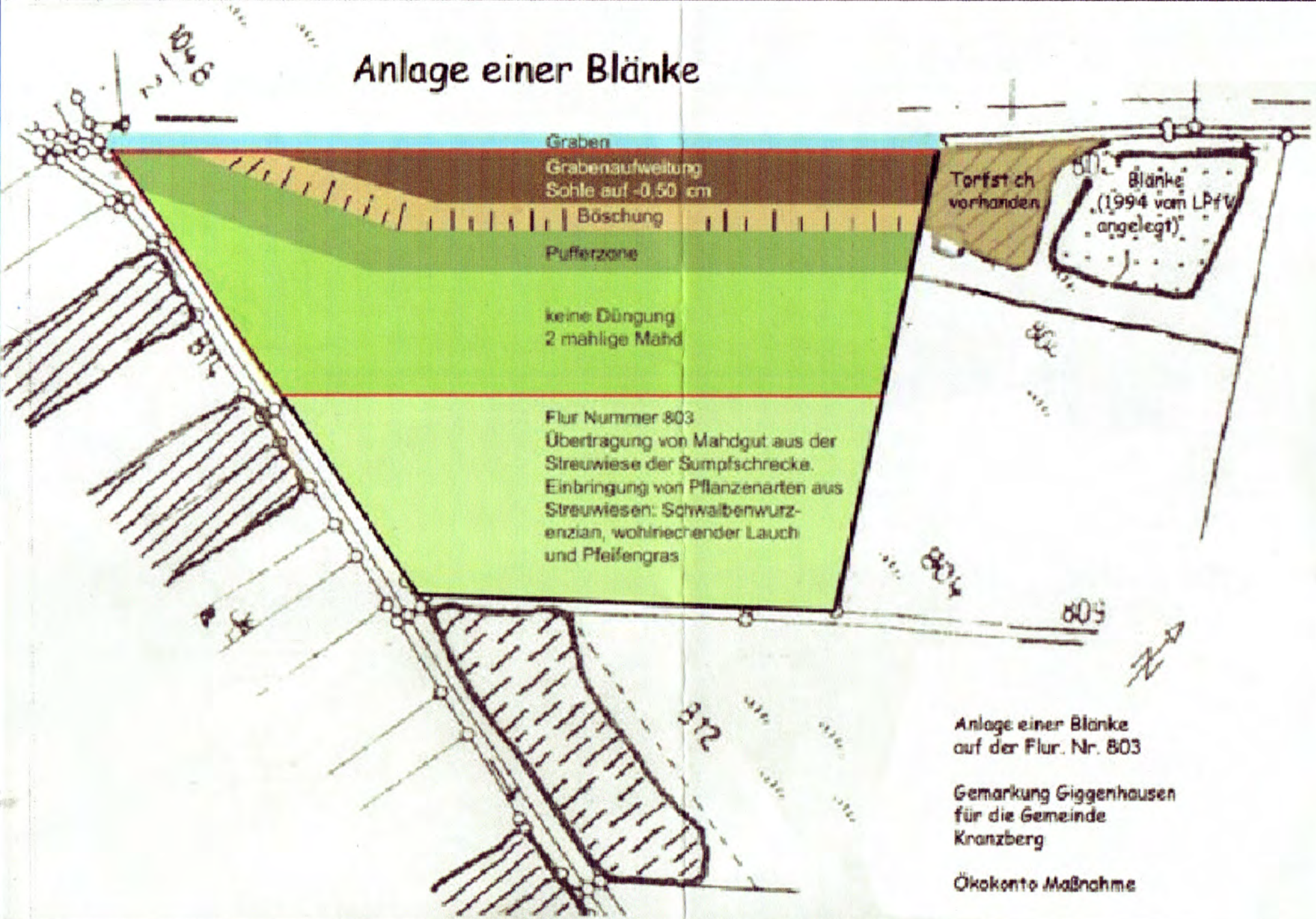
siehe Ökokonto "Anlage einer Blänke"

hier zur Verfügung stehende Ausgleichsfläche 1,6782 ha

für Gewerbepark II benötigte Ausgleichsfläche 1,41 ha

verbleibende Fläche auf Ökokonto 0,2682ha

Anlage einer Blänke



Anlage einer Blänke auf der Flur. Nr. 803

Gemarkung Giggenhausen für die Gemeinde Kranzberg

Ökokonto Maßnahme

E VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT IN DER SITZUNG VOM 13.7.04
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 26.7.04 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT.

2. DIE FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BauGB
MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF
DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 10.8.10 HAT IN DER ZEIT
VOM 19.8.10 BIS 20.9.10 STATTGEFUNDEN.

3. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BauGB FÜR DEN VORENTWURF
DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 10.8.10 HAT IN DER ZEIT
VOM 19.8. BIS 20.9.10 STATTGEFUNDEN.

4. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 10.8.10
WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GEM. § 4 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 19.8. BIS 20.9.10 BETEILIGT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 10.8.10
WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT
VOM 19.8. BIS 20.9.10 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

6. DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE-
RATS VOM 28.9.10 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 1 BauGB
IN DER FASSUNG VOM 28.9.10 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KRANZBERG, DEN 16.12.2010



(SIEGEL)

ROBERT SCHOLZ 1.BÜRGERMEISTER

7. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN SATZUNGS-
BESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 3 HALBSATZ 1 BauGB
ERFOLGTE AM 16.12.2010
DABEI WURDE AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB
SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANS HIN-
GEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN
GEM. § 10 ABS. 3 BauGB IN KRAFT.

KRANZBERG, DEN 17.1.2011



(SIEGEL)

ROBERT SCHOLZ 1.BÜRGERMEISTER